



Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen

Aufgrund von §§ 3 und 6 Kindertagesbetreuungsgesetz für Baden-Württemberg in der Fassung vom 19. März 2009 (GBl. S. 161) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GBl. 2014 S. 1) m.W.v. 11. Januar 2014 in Verbindung mit den §§ 2, 13, 14 und § 19 Kommunalabgabengesetz hat der Gemeinderat der Gemeinde Ötigheim am **18. Juli 2023** folgende Gebührensatzung für die Kindertagesbetreuungseinrichtungen der Gemeinde beschlossen:

§ 1

Öffentliche Einrichtung

Die Gemeinde Ötigheim betreibt Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) als öffentliche Einrichtung.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne von § 1 Abs. 2 bis 6 KiTaG sind:

1. Regelkindergarten

Einrichtungen mit einer Betreuungszeit von insgesamt **32 Std./Woche** am Vor- und Nachmittag für Kinder im Alter von 3 Jahren bis Schuleintritt.

2. Kindergarten mit verlängerten Öffnungszeiten

Einrichtungen mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von insgesamt **35 Std./Woche** für Kinder im Alter von 3 Jahren bis Schuleintritt.

3. Kindergarten mit Ganztagesbetreuung

Einrichtung mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von insgesamt **50 Std./Woche** für Kinder im Alter von 3 Jahren bis Schuleintritt, soweit es sich nicht um schulische Einrichtungen handelt.

4. Kindergarten mit Flexibler Ganztagesbetreuung

Einrichtung mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von insgesamt **41 Std./Woche** für Kinder im Alter von 3 Jahren bis Schuleintritt, soweit es sich nicht um schulische Einrichtungen handelt.

5. Kleinkindgruppe mit verlängerten Öffnungszeiten

Einrichtungen für Kleinkindbetreuung mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von **35 Std./Woche** für Kinder im Alter von 1 bis 3 Jahren.

6. Kleinkindgruppe mit Ganztagsbetreuung

Einrichtung mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von insgesamt **50 Std./Woche** für Kinder im Alter von 1 bis 3 Jahren, soweit es sich nicht um schulische Einrichtungen handelt.

7. Kleinkindgruppe mit Flexibler Ganztagesbetreuung

Einrichtung mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von insgesamt **41 Std./Woche** für Kinder im Alter von 1 bis 3 Jahren, soweit es sich nicht um schulische Einrichtungen handelt

(2) Das Kindergartenjahr beginnt und endet mit dem Ende der Sommerferien der Betreuungseinrichtung.

§ 3

Beginn und Beendigung des Benutzungsverhältnisses

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit der Aufnahme des Kindes in die Betreuungseinrichtung. Die Aufnahme erfolgt auf Antrag des Sorgeberechtigten.
- (2) Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes durch den Sorgeberechtigten oder durch Ausschluss des Kindes durch den Einrichtungsträger. Kinder, die in die Schule wechseln, werden zum Ende des Kindergartenjahres von Amts wegen abgemeldet.
- (3) Die Abmeldung hat gegenüber dem Träger der jeweiligen Kindertageseinrichtung unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende schriftlich zu erfolgen. Die Abmeldung zum Ende des Monats, der dem Monat vorausgeht, in dem die Kindergartenferien beginnen, ist ausgeschlossen.
- (4) Der Einrichtungsträger kann das Benutzungsverhältnis aus wichtigem Grund beenden. Wichtige Gründe sind insbesondere die Nichtzahlung einer fälligen Gebührenschuld trotz Mahnung oder wenn das Kind länger als 2 Monate unentschuldig fehlt. Der Ausschluss des Kindes erfolgt durch schriftlichen Bescheid; er ist unter Wahrung einer Frist von 4 Wochen anzudrohen.

§ 4

Benutzungsgebühren

- (1) Für die Benutzung von Kinderbetreuungseinrichtungen werden Benutzungsgebühren gemäß § 5 erhoben.
- (2) Gebührenmaßstab ist die Anzahl der belegten Betreuungsplätze.
- (3) Die Gebühren werden jeweils für einen Kalendermonat (Veranlagungszeitraum) erhoben. Das Kindergartenjahr umfasst 12 Gebührenmonate, es beginnt und endet mit dem Ende der Sommerferien der Betreuungseinrichtung.

- (4) Die Gebühr ist auch während der Ferien sowie bei Nichtbenutzung oder vorübergehender Schließung der Einrichtung zu entrichten.
- (5) Wurde für Schulanfänger eine Verlängerung des Betreuungsverhältnisses vereinbart, ist der Elternbeitrag bis zum Ende des Monats zu bezahlen, in den der Werktag fällt, welcher dem Tag der Einschulung vorausgeht.

§ 5

Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Gebühr ist gestaffelt nach der Anzahl der Kinder, welche sich zeitgleich im Kindergarten befinden.
- (2) Die Höhe der Gebührensätze je Betreuungssatz betragen im Einzelnen:

	Erstkind €/Monat	Zweitkind €/Monat
1. Regelkindergarten (über 3-Jährige)	132,00	66,00
2. Kindergarten mit verlängerten Öffnungszeiten (über 3-Jährige)	162,00	81,00
3. Kindergarten mit Ganztages- betreuung (über 3-Jährige) ohne Mittagessen	272,00	136,00
4. Flexible Ganztagesbetreuung (über 3-Jährige) (3 Tage Verlängerte Öffnungs- zeit, 2 Tage Ganztagesbetreu- ung), ohne Mittagessen	224,00	112,00
5. Kleinkindgruppe mit verlängerten Öffnungszeiten (unter 3-Jährige)	286,00	143,00
6. Kleinkind-Ganztagesbetreuung (unter 3-Jährige) ohne Mittagessen	411,00	205,50

7. Flexible Ganztagesbetreuung (unter 3-Jährige) (3 Tage Verlängerte Öffnungszeit, 2 Tage Ganztagesbetreuung), ohne Mittagessen	363,00	181,50
---	--------	--------

- (3) Familien und Alleinerziehende mit drei und mehr Kindern, die im Besitz des Landesfamilienpasses sind, bezahlen auf Antrag für ihre Kinder die Zweitkindergebühr. Voraussetzung ist die Vorlage des Landesfamilienpasses sowie die Bestätigung, dass kein Anspruch auf Gebührenübernahme durch Dritte besteht. Bei einer Kostenübernahme durch Dritte wird die Gebühr gemäß § 5 Abs. 1 und 2 erhoben.
- (4) Ändert sich die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder gemäß Absatz 1, ist die Änderung der Gemeinde, unter Angabe des Kalendermonats in dem die Änderung eingetreten ist, unverzüglich anzuzeigen. Die Benutzungsgebühren werden für den Kalendermonat neu festgesetzt, der auf den Kalendermonat folgt, in dem die Änderung angezeigt wurde.
- (5) Das Mittagessen ist bei der Ganztagesbetreuung an 5 Tagen/Woche verpflichtend. Die Gebühr beträgt monatlich 76,00 €.

Bei den Verlängerten Öffnungszeiten kann das Mittagessen separat gebucht werden.

Die Kostenpauschale beträgt für

1 Mittagessen/Woche	= 15,20 €/Monat
2 Mittagessen/Woche	= 30,40 €/Monat
3 Mittagessen/Woche	= 45,60 €/Monat
4 Mittagessen/Woche	= 60,80 €/Monat
5 Mittagessen/Woche	= 76,00 €/Monat

Bei der Flexiblen Ganztagesbetreuung besteht die Möglichkeit an 5 Tagen/Woche oder an den 2 ganzen Tagen Mittagessen zu buchen.

Die Mittagessenpauschale wird für 11 Monate erhoben. Der August ist gebührenfrei:

Bei Einzelteilnahme am Mittagessen, die in Ausnahmefällen möglich ist, beträgt der Kostenanteil 3,80 € pro Mahlzeit.

- (6) Bei verspäteter Abholung des Kindes wird ein Zuschlag in Höhe von 10 € je angefangener Viertelstunde erhoben.
- (7) An Schließtagen besteht die Möglichkeit, Kinder über 3 Jahre, in einer der kommunalen Einrichtungen (vorausgesetzt es sind Betreuungsplätze vorhanden) betreuen zu lassen. Hier wird eine Gebühr in Höhe von 35,00 €/Tag (verlängerte Öffnungszeit) bzw. 50,00 €/Tag (Ganztagesbetreuung) erhoben.

§ 6

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind die Sorgeberechtigten des in die Kinderbetreuung aufgenommenen Kindes, in deren Haushalt das Kind lebt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 7

Entstehung/Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht zu Beginn des Veranlagungszeitraumes (§ 4 Abs. 3), für den der Betreuungsplatz belegt ist.
- (2) Die Benutzungsgebühren werden bei der erstmaligen Benutzung durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt so lange weiter, bis ein neuer Bescheid oder Änderungsbescheid ergeht.

- (3) Die Gebührenschuld wird jeweils zum ersten Werktag des Veranlagungszeitraumes (§ 4 Abs. 3) fällig. Für den Monat der erstmaligen Belegung des Behandlungsplatzes wird die Gebührenschuld 2 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Dasselbe gilt für den Fall, dass ein neuer Gebührenbescheid oder Änderungsbescheid ergeht.

Die Satzung tritt zum 1. September 2023 in Kraft.

Ötigheim, 19. Juli 2023


Frank Kiefer
Bürgermeister



Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ötigheim, 19. Juli 2023


Frank Kiefer
Bürgermeister

